

Zu einem solchen Diktator paßt nicht schlecht die Schreiberhand des einzigen Originals D. 14 (Taf. IV). Der Mundant erweckt nicht den Eindruck eines Mannes mit sonderlicher Kanzleierfahrung ostfränkischer Schule, er versagt vielmehr gerade in den Kanzleizeichen. So schwebte ihm zwar unverkennbar das sog. hebarhardische Chrismon vor, aber er scheint die Linienführung, das C mit Auf- und Abstrich, gar nicht erfaßt zu haben, sondern löste das ganze Gebilde in kreuz und quer verlaufende Schleifen und Schnörkel auf, die nur durch den Raum, den sie bedecken, die alte Grundform widerspiegeln. Auch das Rekognitionszeichen ist klein und engbrüstig ausgefallen, wenn auch nicht ohne eine gewisse Sorgfalt gemalt; es hat zwei Reihen des üblichen Schleifenfrieses und auch am oberen Rande einen ähnlichen Schmuck, der entschieden gepflegter wirkt als die an dieser Stelle meist auftretenden primitiven Borsten, während die Fußlinie durch eine Kette von zierlichen Kringeln markiert wird. Das Monogramm stimmt mit der aus DD. 5—7 bekannten Zeichnung überein. Die Schrift sowohl der Zierzeilen wie des Contextes ist nicht schlecht proportioniert, sie vermeidet Überhöhungen, hält die Worttrennung ein und sichert dem Diplom damit Klarheit und leichte Lesbarkeit, aber trotzdem wirkt das Gesamtbild eher unruhig. Der Duktus ist weniger gerade als in den Stücken des Waltger A, sondern biegsamer, mit oft wellenförmig gezogenen Schäften, und wenn die Oberlängen nicht sonderlich weit ausladen, so sind sie dafür aber sehr zahlreich, weil auch *p* einen Aufsatz hat und häufige, oben spitz auslaufende *re-*, *ri-* und *ro-*Ligaturen — neben denen sich das einfache *st* sehr bescheiden ausnimmt — zusammen mit dem verschleiften *e* das Bild stark beeinflussen; etwa das Wort *protelare* in der Mitte der zweiten Zeile ist ein charakteristisches Beispiel. Der Schriftstil, der hier vorwiegend als Muster angestrebt wurde, war fraglos wiederum die im Ostreich entstandene diplomatische Minuskel, aber die „ostfränkische“ Glättung ist nicht so weit gediehen wie in den Präzepten des Waltger A, trotz der gedrungenen, breiten Proportionen haben sich in den Buchstabenformen die kursiven Elemente so sehr behauptet, daß wir die Hand des D. 14 im ganzen doch noch dem älteren Typ zuzählen müssen. Da D. 14 aber, wie gesagt, das einzige Original dieser Reihe ist, läßt sich nicht beweisen, daß wir hier mit einer Kanzleihand zu tun haben. Kanzleidiktat liegt vor, wie die enge Berührung mit den für ganz andere Empfänger ausgestellten Nachbarstücken ergibt, aber die Frage, ob auch diesmal Konzipient und Mundant als die gleiche Person anzusehen sind, muß in der Schwebe bleiben. Die wenig glückten Schriftzeichen sprechen eher dagegen. Das letzte vorausge-